Antrag

des Abgeordneten Dr. Mommer und Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der deutschen Mitglieder in das Europäische Parlament

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Deutsche Bundestag entsendet aufgrund des Artikels 138 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 766) und aufgrund des Artikels 108 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1014) sowie aufgrund des Artikels 2 des Abkommens über die gemeinsamen Organe für die europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1156) aus seiner Mitte 36 Abgeordnete in das Europäische Parlament nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

Der Deutsche Bundestag ernennt diejenigen seiner Mitglieder zu Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die in einem besonderen Wahlgang auf Bundeslisten am Tage der Wahl zum Deutschen Bundestag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes ermittelt wurden.

§ 3

Das Bundesgebiet ist ein einziges Wahlgebiet.

§ 4

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 5

(1) Wahlrecht und Wählbarkeit regeln sich nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 61).

(2) Wählbar ist nur der Bewerber, der gleichzeitig für die Wahl in den Deutschen Bundestag kandidiert.

§ 6

Die Wahlorgane sind die gleichen, wie die für die Wahl zum Deutschen Bundestag.

§ 7

Für Wahlverzeichnisse und Wahlscheine gelten die Bestimmungen des § 18 des Bundeswahlgesetzes.

§ 8

(1) Wahlvorschläge können nur von Parteien eingereicht werden, die im ganzen Bundesgebiet tätig sind oder gemeinsam mit anderen Parteien,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

die insgesamt im ganzen Bundesgebiet tätig sind. § 19 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes ist anzuwenden.

(2) Der Wahlvorschlag gemäß Absatz 1 muß die Vorgeschlagenen in numerischer Folge aufführen.

(3) Ein Bewerber kann nur auf einer Liste vorgeschlagen werden. Er muß seine Zustimmung schriftlich erklärt haben.

§ 9

(1) Der Bundeswahlausschuß entscheidet spätestens am 30. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Listen.

(2) Für die Zurückweisung einer Liste gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 29 des Bundeswahlgesetzes. Der Bundeswahlausschuß entscheidet nach Anhörung der Vertreter der einreichenden Parteien. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 10

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Bei der Wahl werden sie mit dem Stimmzettel für die Bundestagswahl in den gleichen amtlichen Briefumschlag gesteckt.

(2) Der Stimmzettel muß die Überschrift tragen „Wahl der deutschen Vertreter im Europäischen Parlament" und die ersten 10 Namen der vorgeschlagenen Liste anführen.

(3) Die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel wird bestimmt nach § 31 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes.

§ 11

(1) Für die Wahlhandlung gelten die Vorschriften der §§ 32 bis 36 des Bundeswahlgesetzes sinngemäß.

(2) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 42 des Bundeswahlgesetzes sinngemäß.

§ 12

(1) Für die Wahlprüfung gilt sinngemäß das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166).

(2) Für die Wiederholungswahl gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 44 des Bundeswahlgesetzes.

§ 13

(1) Gewählt sind die Bewerber, auf die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ein Mandat entfällt, soweit sie auch in den Deutschen Bundestag gewählt wurden. Sie erwerben die Mitgliedschaft mit der Erklärung der Annahme der Wahl in den Deutschen Bundestag und in das Europäische Parlament gegenüber dem Bundeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Bundestages. Der Gewählte kann die Wahl in das Europäische Parlament ablehnen und die Wahl in den Deutschen Bundestag annehmen. Die Annahme der Wahl in das Europäische Parlament ohne die Annahme der Wahl in den Deutschen Bundestag ist unwirksam.

(2) Der Bundeswahlleiter teilt dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit, welche Bewerber nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 2 ermittelt sind. Es sind nur diejenigen Bewerber zu berücksichtigen, die gleichzeitig in den Deutschen Bundestag gewählt wurden.

§ 14

Ein in das Europäische Parlament gewählter Abgeordneter verliert seinen Sitz, wenn er aufhört, Mitglied des Deutschen Bundestages zu sein (§ 46 des Bundeswahlgesetzes) oder vor dem Präsidenten des Deutschen Bundestages seinen Rücktritt aus dem Europäischen Parlament erklärt.

§ 15

Frei werdende Sitze im Europäischen Parlament werden durch Nachrücken der Bewerber von der Liste besetzt, der der ausscheidende Abgeordnete angehörte. Der Bundeswahlleiter und der Präsident des Deutschen Bundestages führen die den Bestimmungen des § 15 entsprechenden Maßnahmen durch.

§ 16

Die Schlußbestimmungen der §§ 50 bis 53 des Bundeswahlgesetzes gelten sinngemäß.

§ 17

Solange im Hinblick auf Artikel 2 des Vertrages über die Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 305) in Verbindung mit dem Schreiben der drei Hohen Kommissare in der Fassung vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 500) der vollen Anwendung dieses Gesetzes im Land Berlin Hindernisse im Wege stehen, gilt folgende Regelung:

1. Die in § 1 genannte Zahl von Abgeordneten verringert sich auf 34.

2. Dazu treten zwei Abgeordnete des Landes Berlin nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

   a) Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die Abgeordneten sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzmännern auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Deutschen Bundestag. Entsprechende Vorschläge machen die zu diesem Zeitpunkt im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen. Die Gewählten müssen zu den nach § 54

des Bundeswahlgesetzes in den Deutschen Bundestag entsandten Abgeordneten des Landes Berlin gehören. § 54 Nr. 2 Buchstaben b und c des Bundeswahlgesetzes gelten sinngemäß.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals mit der Wahl des 5. Deutschen Bundestages Anwendung.

(2) Es tritt außer Kraft am Tage des Inkrafttretens einer gemäß den Bestimmungen der Römischen Verträge vom 25. März 1957 zu schaffenden Wahlordnung.

Bonn, 10. Juni 1964

Dr. Mommer

Erler und Fraktion